

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

September · 09/2007



Abschied vom Papierbrief

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

abgespeckte Einsteigerversionen (z.B. RA-MICRO) an. Advolux fordert wiederum lediglich Lizenzkosten von drei Euro pro Akte und verzichtet auf kostenintensive Wartungsverträge. Eine Alternative zum Kauf stellt bei einigen Anbietern auch die Leasingmöglichkeit dar. Kurzum: Die Angebote mit Bonusaktionen, Rabatten und Vergünstigungen sind ebenso vielfältig wie die Auswahl. Letztlich muss jeder selbst entscheiden, was am besten zu ihm oder ihr passt.

### Fazit

Einen konkreten Kauf Tipp kann dieser Beitrag naturgemäß nicht geben; dazu ist der Markt zu groß und ein ähnlich umfassender Test wie der von 1999 würde die Kapazitätsgrenzen der Redaktion sprengen. Uns ist bewusst, dass mit der von uns gewählten „empirischen Selbsttestmethode“ ein je nach Zufriedenheit mehr oder weniger subjektiv geprägtes Bild entsteht, doch hat diese Methode immerhin den Vorteil, dass das jeweilige Programm „im Einsatz“ und nicht unter Laborbedingungen mit künstlichen Fällen und allgemeinen Kriterien getestet worden ist. Wer sich dennoch lieber selbst über die einzelnen Anbieter informieren möchte, findet im Internet unter [www.jurawiki.de/Anwalts-Software](http://www.jurawiki.de/Anwalts-Software) einen guten Überblick mit weiteren Tipps für den Software-Kauf oder auf [www.rechtssoftware.de](http://www.rechtssoftware.de) eine Zusammenfassung der NJW-Tests von 1999 und dem darauf aufbauenden Marktüberblick aus der Zeitschrift „MC, Management & Computer in der Anwaltskanzlei“ des Lexxion-Verlages aus dem Jahr 2002.

Ansonsten sind alle LeserInnen des Berliner Anwaltsblattes herzlich aufgerufen, uns ihre eigenen guten oder schlechten Erfahrungen mit dem von ihnen benutzten Anwaltsprogramm zu schildern und einen kurzen Bericht an die Redaktion ([redaktion@berliner-anwaltsblatt.de](mailto:redaktion@berliner-anwaltsblatt.de)) zu senden. Ihre Kollegen werden es Ihnen danken.

*Die Autoren sind Mitglieder der Redaktion*

## A-jur: Einfacher geht's nicht

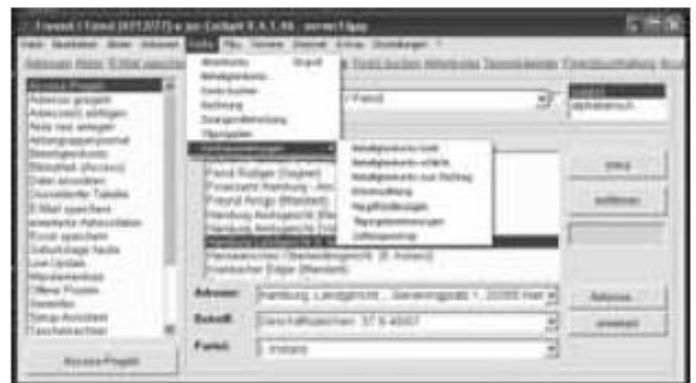
Michael Schinagl

Lebensläufe juristischer Mitarbeiter decken sich im „sicheren Umgang mit Microsoft Office“. Im Gegensatz zu anderen Anwaltsprogrammen müssen die Nutzer von a-jur fast nur das beherrschen. Der Entwickler-Kollege Dr. Granzow setzt vorwiegend auf die Funktionalitäten der Office-Suite.

Nach Aufruf einer Akte reicht ein Klick auf eine Adresse und ein Word-Dokument mit den gewünschten Daten öffnet sich. Gestalten Sie ihre Doku-

dann bereits eingetragen. Speichern Sie E-Mails zur Akte, auch das nur einen Klick entfernt.

Zwangsvollstreckung, Zeiterfassung, Rechnung schreiben, Buchhaltung, Offene-Posten-Listen, Zinsrechner, konfi-



**Screenshots  
der  
Benutzer-  
oberfläche  
von A-jur.**

mentvorlagen völlig frei, hier setzt nicht das Anwaltsprogramm die Grenzen – ein wesentlicher Unterschied zu den Marktführern. Auch nachträglich lassen sich Adresse, Faxnummer etc. dazuklicken, lassen Sie sich also von dem Programm nicht bei der Arbeit stören. Ein weiterer Klick öffnet eine E-Mail in Outlook, Aktenzeichen, Betreff und Signaturangaben zur Erreichbarkeit sind



güriger Terminkalender: alles aktuell vorhanden und vom sog. Cockpit aus erreichbar. Weg mit dem ganzen Firlefanz, den keiner braucht. Bremsweg-Rechner usw. sind anderweitig günstiger zu haben. Die Kanzlei des Herstellers vertrieb früher selbst RA-MICRO, bevor man aus gutem Grund anfing, selbst zu programmieren. Das Programm besticht durch eine superschnelle SQL-Datenbank, Sie sehen auch bei unserer etwas größeren Kanzlei sofort Ergebnisse.

Vielleicht sollte ich erwähnen: das Programm kostet neuerdings Geld: 100,- €/Jahr für jede Kanzleigröße, für Berufsanfänger ist es kostenfrei. Der Hersteller ist kein Software-Haus, deshalb steht Support nicht im Vordergrund. Ist trotz der aktuellen Hilfe im Internet und im großen Nutzerforum keine Antwort zu finden, muss man auch mal ein paar Tage auf Herrn Granzow warten. Die meisten Probleme macht aber Microsoft und nicht dieses geniale Programm.

Noch arbeitet es nicht mit der freien OpenOffice-Suite und für E-Mails mit Thunderbird. Die Tage von Word sind gezählt, denn 59% der deutschen Unternehmen setzen bereits auf OpenSource. Ich bearbeite Herrn Dr. Granzow schon und irgendwann gelingt mir auch das - bisher hat er jede sinnvolle Anregung der etwa 800 Kanzleien, die a-jur nutzen, rasant umgesetzt.

Weitere Details zum Programm finden Sie unter [www.a-jur.de](http://www.a-jur.de).

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht*

## DAV: Erfolgshonorar nur in Ausnahmefällen zulässig

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) fordert in einer Stellungnahme, die Vereinbarung von Erfolgshonoraren nur im Ausnahmefall zuzulassen. Das Erfolgshonorar dürfe nicht zur „Standardvergütung“ werden, da sich der Preis für anwaltliche Dienstleistungen gegenüber den bisherigen Maßnahmen ansonsten deutlich verteuern würde. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei aber in Ausnahmefällen dann denkbar, um auf die besonderen Umstände des Mandats einzugehen. Die Notwendigkeit einer Abkehr vom völligen Verbot des anwaltlichen Erfolgshonorars ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 2006 (1 BvR 2576/04). Demnach muss der Gesetzgeber spätestens bis zum 30. Juli 2008 eine verfassungsmäßige Neuregelung vorlegen, die entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zumindest dann Ausnahmen von dem strikten Verbot zulässt, „wenn der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen“.

„Eine völlige Freigabe des Erfolgshonorars darf es nicht geben“, betont Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident. Dies wäre aus Gesichtspunkten

des Verbraucherschutzes gefährlich. Der Preis anwaltlicher Dienstleistungen würde sich bei einer völligen Freigabe verteuern. Betriebswirtschaftlich wäre es unausweichlich, dass die erfolgreich zu Ende geführten Mandate die Honorarausfälle bei den erfolglosen oder erfolgsarmen Aufträgen mitfinanzieren müssten. Auch passe eine völlige Freigabe nicht in das System der Kostenerstattung. Ein Erfolgshonorar dürfe es dann geben, wenn der Mandant andernfalls seine Rechte nicht verfolgen könnte. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Betrag, um den gestritten wird, den einzigen Vermögensbestandteil des Mandanten darstellt. Zum Beispiel, wenn ein ansonsten mittelloser Mandant eine hohe Forderung als Erbanteil oder als Schadensbetrag geltend machen will. Nach Ansicht des DAV müsse eine solche Regelung auch bestimmte Informationspflichten des Anwalts vorsehen. Auch sei zu beachten, dass bei einem Obsiegen eine Kostenerstattung durch den Gegner nur in der Höhe der gesetzlichen Vergütung erfolge.

*Pressemitteilung des DAV*

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Sedus/Gesika



natürlich von:

**officeform:**  
design gmbh berlin

lehner str. 16-17  
10557 berlin : moabit  
telefon 0 30 : 3 94 95 90  
telefax 0 30 : 3 94 96 60  
[berlin@officeform.de](mailto:berlin@officeform.de)  
[www.officeform.de](http://www.officeform.de)